

GESETZBLATT⁹³³

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955 j

Berlin, den 23. Dezember 1955

Nr. 110

Tag	Inhalt	Seite
8.12. 55	Beschluß über die Erweiterung der Befugnisse der Minister, der Leiter der Hauptverwaltungen und der Werkleiter der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie	933
19.12. 55	Anordnung zur Durchführung des Beschlusses über die Erweiterung der Befugnisse der Minister, der Leiter der Hauptverwaltungen und der Werkleiter der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie	935
8.12. 55	Beschluß über Veränderungen von Bezirks-, Kreis- und Gemeindegrenzen.....	936
8.12. 55	Beschluß über die Zusammenlegung der Kreise Bergen und Putbus zum Kreis Rügen	937
15.12. 55	Anordnung über die Bearbeitung des Arbeitskräfteplanes für das Jahr 1956. — Sozialistische Betriebe —	938
	^Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	943

Beschluß

über die Erweiterung der Befugnisse der Minister, der Leiter der Hauptverwaltungen und der Werkleiter der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie.

Vom 8. Dezember 1955

Im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung und Vereinfachung der Verwaltungsarbeit im Staatsapparat und in den Betrieben der volkseigenen Industrie sowie zur weiteren Durchsetzung des Prinzips der persönlichen Verantwortung wird folgendes bestimmt:

I.

1. Zutreffend für alle Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich:

- a) Über den Abschluß von Einzelverträgen mit Sondergehältern im Sinne der §§ 8 und 9 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 510) kann der Minister selbst entscheiden.
- x Übersteigt das vorgesehene Sondergehalt den Betrag von 4000 DM monatlich brutto, so bedarf der Vertrag der Registrierung durch das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung. Über das Kontingent für diese Sondergehälter (über 4000 DM) verfügt der Minister für Arbeit und Berufsausbildung.
- b) Der Minister entscheidet über die Zusammensetzung des Kollegiums seines Ministeriums. Er hat die Zusammensetzung des Kollegiums und jede Veränderung dem Ministerpräsidenten anzuzeigen.
- c) Der Minister kann zusätzliche Investitionsmittel aus seinem Reservefonds bereitstellen. Handelt es sich um Investitionsmaßnahmen, die auch in den nächsten Jahren fortzuführen sind, so darf er Mittel hierfür nur im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission bereitstellen.

- d) Der Minister kann den Wertumfang von Investitionsvorhaben ändern, wenn dadurch der geplante Kapazitätswachstum nicht beeinträchtigt und die geplante Investitionssumme der betreffenden Hauptverwaltung nicht überschritten wird. Bei Schwerpunktvorhaben ist die Zustimmung der Staatlichen Plankommission erforderlich.

2. Zutreffend nur für die Industrie-Ministerien:

- a) Der Minister entscheidet über die Besetzung aller leitenden Funktionen im Bereich seines Ministeriums mit Ausnahme der Stellvertreter des Ministers und der Leiter der Hauptverwaltungen.
- b) Der Minister entscheidet über die Änderung der Stellenpläne des Ministeriums und der ihm nachgeordneten Haushaltsorganisationen, soweit dadurch die Mittel der betreffenden Gehalts- und Lohnfonds nicht überschritten werden. Die Stellenpläne dürfen nur in dem Umfang geändert werden, daß die Abweichungen bei den einzelnen Vergütungsgruppen 15 % dieser Planstellen nicht übersteigen.
- c) Der Minister kann die Finanzierung von Investitionsvorhaben nach Teilprojekten bis zur Fertigstellung des Gesamtprojektes veranlassen. Hierzu ist in jedem Falle die Zustimmung der Staatlichen Plankommission erforderlich.